

# SATZUNG

## über die Ablösung von Stellplätzen der Stadt Gütersloh vom 08.02.2019

Der Rat der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 08.02.2019 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und des § 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421) folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze, Garagen und Fahrradabstellplätze (§ 48 Abs. 1 BauO NRW) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Gütersloh einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen. Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Abs. 4 BauO NRW.

### § 2

- (1) Die Satzung gilt für die im beiliegenden Übersichtsplan gekennzeichneten Straßen und Plätze der Stadt Gütersloh.
- (2) Die Abgrenzung des Gemeindegebietes ist in dem beigefügten Plan (Maßstab 1 : 7500) durch Umrandung dargestellt.
- (3) Der Gemeindegebietsteil nach Abs. 1 enthält folgende Abgrenzung:

nördlich der Bundesbahnlinie: Dalke, Friedhofstraße, Blessenstätte, Barkeystraße, Prinzenstraße, Bismarckstraße, Ackerstraße, Grüne Straße, Dr.-Kranefuß-Straße, Kaiserstraße, Friedrich-Ebert-Straße

südlich der Bundesbahnlinie: Friedrich-Ebert-Straße, Carl-Bertelsmann-Straße, Ibrüggerstraße, Siegfriedstraße, Lindenstraße, Neuenkirchener Straße, Dalke

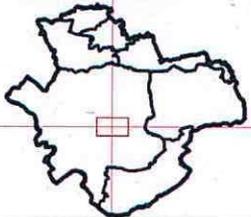
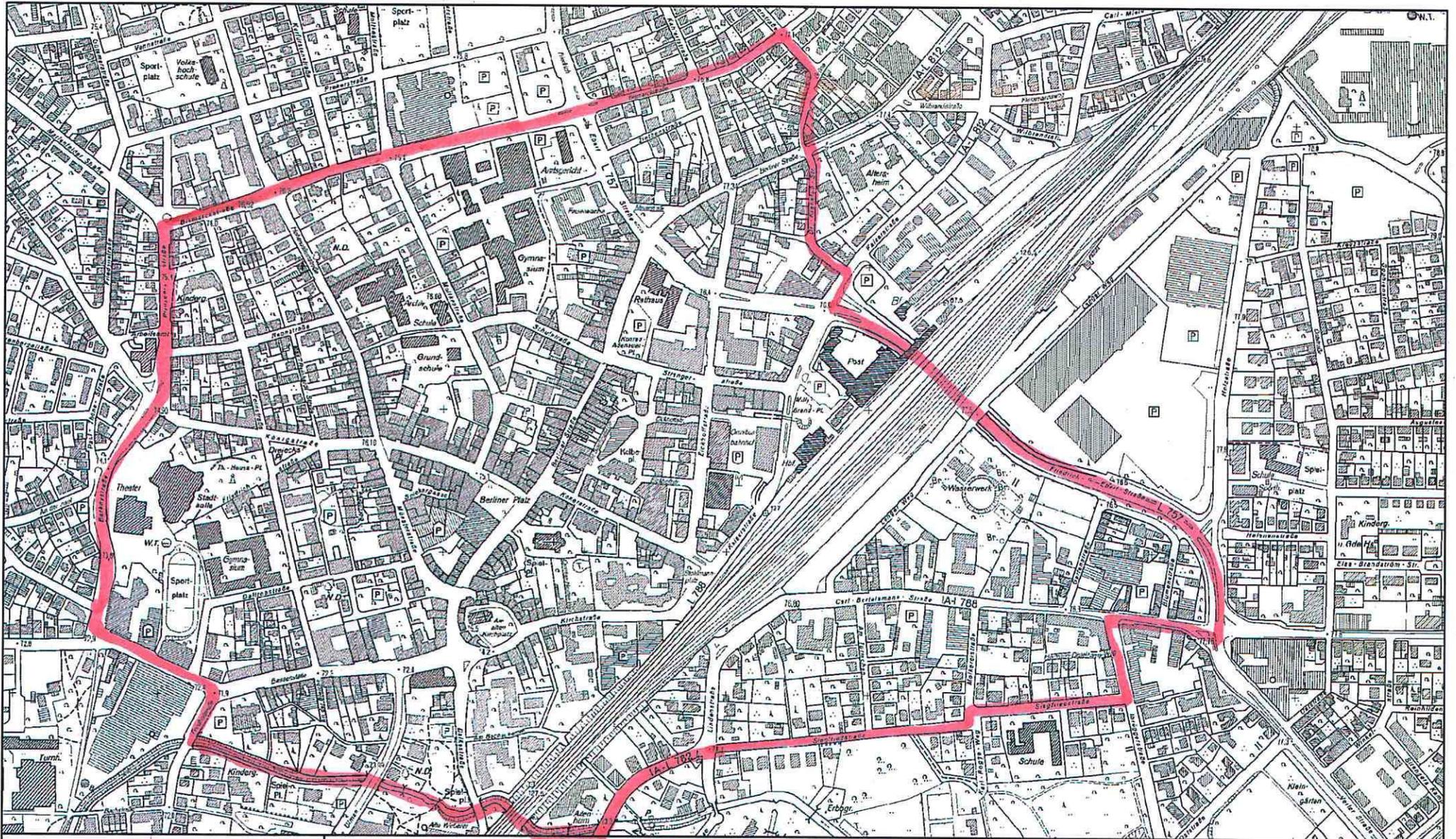
### § 3

Der Geldbetrag zur Ablösung von notwendigen Kfz-Stellplätzen und Garagen wird unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 50% der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich des Grunderwerbs ab dem 01.01.2019 je Kfz- oder Garagenstellplatz auf **9.200,00 €** festgesetzt.

Der Geldbetrag zur Ablösung von notwendigen Fahrradabstellplätzen wird entsprechend der Umrechnungsregelung aus § 48 Abs. 3 Satz 7 BauO NRW 2018 je Fahrradabstellplatz auf **2.300,00 €** festgesetzt.

### § 4

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.



### Datenauszug

Erstellt für Maßstab 1:7.500  
 0 0,4 km  
 Ersteller gt\_user (gt\_user)  
 Erstellungsdatum 09.01.2019



**Stadt Gütersloh**  
**Fachbereich BauO. u. Verm.**  
 Berliner Straße 70  
 33330 Gütersloh

